

TOP 3.2.1

**Nominierung BeisitzerInnen zu den Schlichtungsstellen
und LaienrichterInnen bei den Arbeits- und Sozialgerichten**

TOP 3.2.2

Aktueller Bericht

TOP 3.2.1 Nominierung BeisitzerInnen zu den Schlichtungsstellen und LaienrichterInnen bei den Arbeits- und Sozialgerichten

Die Nominierungsprozesse für die kommenden Amtsperioden der Schlichtungsstellen und Arbeits- und Sozialgerichten stehen wieder an. In nächster Zeit werden die entsprechenden Schreiben mit dem Ersuchen um Bekanntgabe der zu nominierenden Personen zugestellt.

1. Nominierung der Beisitzer*innen zu den Schlichtungsstellen gemäß §§144 ff ArbVG:
 - a. Die nächste Periode beginnt mit **1. Mai 2021**;
 - b. Die Beisitzer*innen sind von der Bundesarbeitskammer dem Bundesministerium bis **Ende Jänner 2021** zu nominieren (das Aufforderungsschreiben des Ministeriums an uns steht noch aus);
 - c. Nach Aufforderung übermitteln die einzelnen Arbeiterkammern und der ÖGB der Bundesarbeitskammer die zu nominierenden Personen (die diesbezüglichen Aufforderungsschreiben sind in Vorbereitung);
 - d. Die Bundesarbeitskammer fasst die einlangenden Vorschläge zusammen kontrolliert nochmals die Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen und übermittelt die Liste an das Ministerium;
2. Nominierung der Laienrichter*innen auf AN-Seite gemäß §§ 15 ff ASGG:
 - a. Die nächste Periode beginnt mit **1. Jänner 2022**;
 - b. Die Laienrichter*innen sind, was die Oberlandesgerichte und den OGH betrifft, von der Bundesarbeitskammer den jeweiligen Gerichten bis **Ende November 2021** zu nominieren;
 - c. Nach Aufforderung übermitteln die einzelnen Arbeiterkammern und der ÖGB der Bundesarbeitskammer die zu nominierenden Personen (die diesbezüglichen Aufforderungsschreiben sind in Vorbereitung);
 - d. Das Büro der Bundesarbeitskammer kontrolliert die Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen und erstellt einen „**Gesamtwahlvorschlag**“ für die Herbst-Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer im November 2021;
 - e. Nach erfolgter Wahl in der Hauptversammlung werden die Nominierungslisten an die Gerichte übermittelt;
 - f. Was das Arbeits- und Sozialgericht Wien betrifft, erfolgen Nominierungen aus dem ÖGB und dem eigenen Kammerbereich ebenso wie oben; Hier ist die Wahl durch die Vollversammlung der AK Wien abzuwickeln;

Anmerkung zu dem „Gesamtwahlvorschlag“:

§ 23. ASGG: Die Wahl der fachkundigen Laienrichter*innen ist nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts durchzuführen. Wird nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, so sind die fachkundigen Laienrichter*innen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.